

RS Vwgh 1999/11/17 96/12/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/05 Bezüge Unvereinbarkeit

16/02 Rundfunk

Norm

BezügeG 1972 §38 litf;

B-VG Art126b Abs1;

B-VG Art127 Abs1;

B-VG Art127a Abs1;

RFG 1984 §8 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Käme nur dem Generalintendanten auf Grund seiner ihm durch das RFG eingeräumten Befugnisse die Stellung als VERWALTENDES Organ des ORF zu, wäre der 2ten Tatbestand nach § 38 lit f BezügeG 1972 (mittelbarer organisatorischer Einfluss im Sinn des § 38 lit f BezügeG 1972) nicht erfüllt. Selbst wenn man nämlich unterstellte, dass das Kuratorium des ORF (unbeschadet der Bestellung von BLOß zwei Dritteln und nicht aller seiner Mitglieder durch mehrere Gebietskörperschaften) den Bestellungsmodus nach § 38 lit f BezügeG 1972 erfüllte, stellte die dem Kuratorium nach § 8 Abs 1 Z 1 RFG eingeräumte Kompetenz, den Generalintendanten mit Zweidrittelmehrheit (§ 9 Abs 1 RFG) zu bestellen und abzuberufen, für sich allein die von § 38 lit f BezügeG 1972 geforderte organisatorische Verknüpfung nicht her. Nach dem eindeutigen Wortlaut (arg: HIEZU) wird nämlich der organisatorische Einfluss der Gebietskörperschaft nur durch die Bestellung des VERWALTENDEN Organes (hier: der Anstalt) selbst, und nicht schon durch die Berufung des verwaltenden Organes in seine Funktion durch ein anderes von der Gebietskörperschaft bestelltes Organ der Anstalt hergestellt (in diesem Sinn bereits zu Art 126b Abs 1, 127 Abs 1 und 127a Abs 1 B-VG Aicher, Organisatorische Beherrschung als Anknüpfung für die Rechnungshofkontrolle über Gemeindesparkassen, WBI 1994 Seite 353 ff, hier 360). Ein bloß mittelbarer Einfluss auf das verwaltende Organ durch dessen KREATION durch ein von einer Gebietskörperschaft bestelltes Organ erfüllt daher für sich allein nicht den 02ten Tatbestand nach § 38 lit f BezügeG 1972.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996120207.X08

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at